

in Abschnitt 17 und zwar in § 126—127 die Hausdurchungen und körperliche Visitationen;

in Abschnitt 18 die Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnisse und zwar

A. § 128—130 im Grenzbezirk;

B. § 131—132 im Innern des Vereinsgebiets;

in Abschnitt 19 § 133 die Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen;

in Abschnitt 20 die Strafbestimmungen und zwar in § 134 den Begriff und Strafe der Kontrebande, § 135 den Begriff und Strafe der Defraudation, § 136—139 den Tatbestand der Kontrebande und der Defraudation, § 140 der Strafe des ersten Rückfalls, § 141—143 die Strafe des ferneren Rückfalls, § 144—148 die Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen, § 149 die Strafe der Teilnahme, § 150 die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen, § 151—152 die Ordnungsstrafen, § 153 die subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, § 154—157 die Bestimmungen wegen der Konfiskation, § 158—159 das Zusammenreffen mit anderen strafbaren Handlungen, § 160 die Strafe der Bestechung, § 161 die Strafe der Widergesetzlichkeit, § 162 die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, § 163 die Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen, § 164 die Verjährung der Zollvergehen, § 165 das Strafverfahren;

in Abschnitt 21 § 166—167 die Schlußbestimmungen.

In Betreff der zollamtlichen Behandlung der Eisenbahnfahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel, siehe Bekanntmachung vom 5. Dezember 1901, *Zentralbl. S.* 424.

5. Kapitel.

Die Steuern.

Zur Zeit bestehen folgende Gesetze und zwar in Betreff:

1. Der Verbrauchssteuern.

a) Hinsichtlich des Bieres (Brausteuer):

Die Biersteuer ist nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 der Reichs-Verfassung zwar Reichssache, gemäß Art. 35 Abs. 2 der Reichs-Verfassung ist jedoch in Bayern, Württemberg und Baden und zwar mit der Maßgabe des Art. 38 und Art. 78 Abs. 2 der Reichs-Verfassung die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.